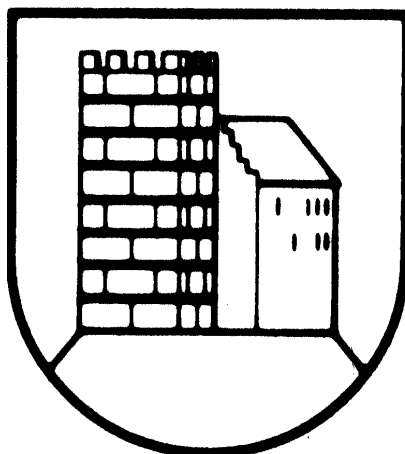


Abwasserreglement



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
am 12. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis**Teil 1 Finanzierung****A. Allgemeine Bestimmungen**

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 3	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Rechnungsführung der Werke	4
§ 4	Mehrwertsteuer	5
§ 4	Gebührenanpassung	5
§ 5	Verjährung	5
§ 6	Zahlungspflichtige	5
§ 7	Verzug, Rückerstattung	5
§ 8	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
§ 8	Bäuerliches Bodenrecht	5

B. Erschliessungsbeiträge

§ 9	Bemessung	6
§ 10	Kosten	6
§ 11	Beitragsplan	6
§ 12	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 13	Auflage und Mitteilung	6
§ 14	Vollstreckung	6
§ 15	Bauabrechnung	7
§ 16	Zahlungspflicht	7
§ 17	Fälligkeit	7
§ 18	Sanierungsleitungen	7

C. Anschlussgebühr

§ 19	Bemessung	7 / 8
§ 20	Ersatzbauten	8
§ 21	Zahlungspflicht	8

D. Benützungsg Gebühr

§ 22	Grundsatz	8 / 9
§ 23	Benützungsg Gebühr	9

Teil 2 Technische Vorschriften**E. Allgemeine Bestimmungen**

§ 24	Zweck	9
§ 25	Geltungsbereich	9
§ 25	Übergeordnetes Recht	9
§ 26	Abwasseranlagen und Begriffe	10
§ 27	Aufgaben der Gemeinde	10
§ 28	Gemeinderat	10
§ 29	Gewässerschutzstelle	10
§ 30	Kanalisationsplanung	11
§ 30	Genehmigung	11
§ 31	Öffentliche Abwasseranlagen	11
§ 31	Statuten (Satzungen)	11
§ 31	Durchleitungsrecht	11
§ 32	Private Abwasseranlagen	11
§ 32	Art. 11 GSchV	11 / 12
§ 33	Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen	12
§ 34	Abwasserkataster	12

F. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 35	Anschlusspflicht	12
§ 36	Anschlussrecht	12
§ 36	§§ 35/36 V EG UWR	12
§ 37	Bestehende Abwasseranlagen	13
§ 38	Anschlussfrist	13

G. Bewilligungsverfahren

§ 39	Gesuch für private Abwasseranlagen	13
§ 40	Gesuchsunterlagen	14
§ 41	Prüfungskosten	14
§ 42	Baubeginn, Geltungsdauer	14
§ 43	Projektänderung	15
§ 44	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	15

H. Technische Ausführungsvorschriften

§ 45	Technische Ausführungsvorschriften	15
§ 46	Abwasser	15
§ 47	Nichtverschmutztes Abwasser	16
§ 48	Wenig verschmutztes Abwasser	16
§ 49	Übergangslösungen	16
§ 50	Einleitungsbewilligung	17
§ 51	Landwirtschaftsbetriebe	17
§ 52	Haftung	17

Teil 3 Schlussbestimmungen**I. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 53	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
§ 54	Strafbestimmungen	18

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55	Inkrafttreten	18
§ 56	Übergangsbestimmungen	18

Anhang I, Tarif

19

Anhang II, Definitionen

19

- Schema Basis (Grund)-, Grob-, Feinerschliessung 20
- Bau und Unterhalt Wasserversorgung / Abwasser 20

Anhang III, Abkürzungsverzeichnis

20

Anhang IV, Gesetzesauszüge

21 / 22

Die Einwohnergemeinde Habsburg beschliesst, gestützt auf § 34, Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 sowie § 20, Abs. 2, lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19.12.1978 nachfolgendes

Abwasserreglement

Teil 1 Finanzierung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessungsanlagen für die Abwasserentsorgung und der Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und enthält die technischen Vorschriften.

² Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Abwasserentsorgung.

² Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Feinerschliessungen).

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung, und Betrieb der kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren.
- d) Aufwendungen für den Beizug von externen Fachleuten sowie den Verwaltungsaufwand verrechnet die Gemeinde den Gesuchstellern.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Rechnungsführung der Werke

³ Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 4

- Mehrwertsteuer ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird –soweit zulässig– separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung ² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2010. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 5

- Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

- Verzug, Rückerstattung ¹ Die Zahlungsfrist für einmalige Abgaben beträgt 60 Tage.
- ² Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe von § 6, Abs. 1 VRPG, z.Zt 5 %, berechnet.
- ³ Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Max. 3 jährliche Raten.
- ² Der Gemeinderat kann vertraglich weitere Zahlungserleichterungen vereinbaren; ein Zahlungsaufschub ist angemessen zu verzinsen.
- Bäuerliches Bodenrecht ³ Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in den Bauzonen werden max. 5 Jahre gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

B. Erschliessungsbeiträge**§ 9**

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung gemäss Tarif im Anhang.

§ 10

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für die Sondernutzungsplanung;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 11

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13

Auflage und Mitteilung ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 15

- Baubrechnung
- ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen aufzulegen.
 - ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
 - ³ Mit der Rechtskraft der Bauabrechnung gilt das Erschliessungswerk als abgeschlossen.

§ 16

- Zahlungspflicht
- Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes bzw. mit Beginn der beschränkten Auflage oder der Zustellung der Verfügung durch den Gemeinderat (§ 35 BauG).

§ 17

- Fälligkeit
- ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
 - ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
 - ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 18

- Sanierungsleitungen
- Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

C Anschlussgebühr**§ 19**

- Bemessung
- ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozenten des Brandversicherungswertes (inkl. Zusatzversicherungen) gemäss Tarif im Anhang.
 - ² Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallenden oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung ist in der Regel ein neutraler Fachmann auf Kosten des Gesuchstellers beizuziehen.

- ³ Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang ermässigt,
- für Dachbegrünungen oder andere Retentionsmassnahmen;
 - wenn Sauberwasser über eine Regenwassernutzungsanlage zurückgehalten wird;
 - für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall;
 - wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird;
 - wenn Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (§ 9);
 - bei selbst finanzierten Sanierungsleitungen (§ 18).

In gerechtfertigten, hier nicht namentlich aufgeführten Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert bzw. des baulichen Mehrwertes, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁵ Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins, Parkplätze usw.), die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr aufgrund der aufgewendeten Baukosten gemäss Tarif im Anhang berechnet.

§ 20

Ersatzbauten,
Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 21

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht vor Baubeginn.

² Die provisorische Anschlussgebühr ist auf Grund der geschätzten Baukosten zu entrichten. Nach Vorliegen der Gebäudeschatzung durch die Aargauische Gebäudeversicherung verfügt der Gemeinderat die definitive Anschlussgebühr.

D Benützungsgebühr

§ 22

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Benützungsgebühr ¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Tarif im Anhang. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Bei Liegenschaften mit eigenem Wasser legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr aufgrund einer Pauschale oder dem geschätzten Wasserverbrauch fest (vgl. Tarif im Anhang).

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen in grösserem Umfang und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Die Wassermenge ist durch einen Wassermesser separat zu ermitteln.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵ Bei Regenwassernutzung legt der Gemeinderat die Gebührenerfassung bei der Bewilligung fest.

Teil 2 Technische Vorschriften

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Zweck Die technischen Vorschriften regeln die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 25

Geltungsbereich ¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Übergeordnetes Recht ² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

- § 26**
- Abwasseranlagen und Begriffe
- ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwasser.
- ² Die Begriffe sind im Kapitel H, Technische Ausführungsvorschriften, definiert.
- § 27**
- Aufgaben der Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- § 28**
- Gemeinderat
- Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);
 - die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
 - die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
 - die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- § 29**
- Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
 - Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
 - Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.
- ² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 30

- Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR
- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
- Genehmigung
§ 21 EG UWR
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 31

- Öffentliche
Abwasseranlagen
- ¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.
- Statuten
- ² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.
- Durchleitungsrecht
- ⁴ Abwasserleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, sind die Grundeigentümer gehalten, für öffentliche Abwasserleitungen ein Durchleitungsrecht zu gewähren. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde das Enteignungsrecht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).
- ⁵ Über Durchleitungsrechte für öffentliche Abwasserleitungen wird vor Baubeginn gemäss Art. 691 ZGB eine Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde abgeschlossen. Darin werden die Entschädigungen für das Durchleitungsrecht, den Ertragsausfall und die Schächte geregelt. Für die Festsetzung der Entschädigungen kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

§ 32

- Private Abwasser-
anlagen
- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.
- Art. 11 GSchV
- ³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser, das Sickerwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- ⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁶ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

⁷ Hausanschlüsse haben die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Abwasseranlagen gestellt werden.

⁸ Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 33

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 34

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

F. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 35

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 36

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 47) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 37

Bestehende
Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 38

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

G. Bewilligungsverfahren**§ 39**

Gesuch für private
Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Gesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

§ 40

Gesuchsunterlagen ¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen (je 3-fach):

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
 - Hausanschluss und Lage der Kanalisation;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 41

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 42

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 43

Projektänderung ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV

§ 44

Abnahme,
Ausführungspläne,
Inbetriebnahme ¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

H. Technische Ausführungsvorschriften**§ 45**

Technische Ausfüh-rungs-vorschriften ¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 46

Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 47

Nichtverschmutztes
Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 48

Wenig verschmutztes
Abwasser

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 49

Übergangslösungen

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 50Einleitungs-
bewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

² Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 51Landwirtschafts-
betriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 52

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projiziert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

Teil 3 Schlussbestimmungen

I. Rechtsschutz und Vollzug

§ 53

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

⁴ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 54

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55

Inkrafttreten

Das revidierte Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 56

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

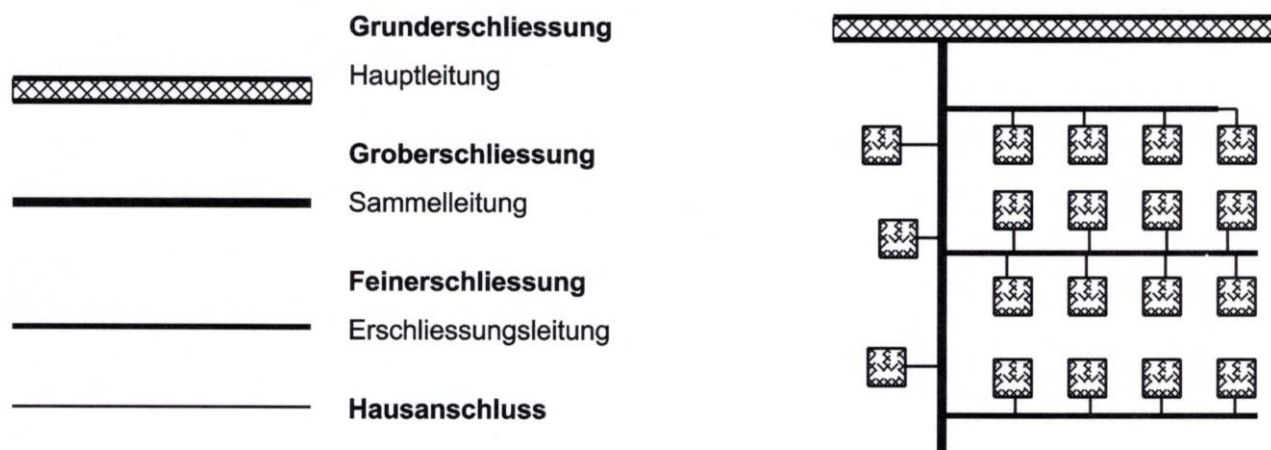
² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Juni 2015

Anhang I	Tarif
Erschliessungsbeitrag	Groberschliessung max. 70 % Feinerschliessung max. 100%
Anschlussgebühr	In Prozenten des vom AVA geschätzten Brandversicherungswertes, bzw. des baulichen Mehrwertes (bei energetischen Sanierungen § 34, Abs. 2 beachten). 3,5 % für Ein-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäuser 4,0 % für Mehrfamilienhäuser, landwirtschaftlich, gewerbliche und industrielle Bauten 2,0 % Bauten gemäss § 19 Abs. 5 Fr. 50.- pro m3 Nettoinhalt bei Schwimmbassins Reduktionen: - Dachwasser wird versickert max. 40 % - Eigene Leitung zum Vorfluter max. 40 % - Dachbegrünung max. 25 % - Retention bei eigener Regenwassernutzungsanlage max. 40 % - Lagerflächen ohne oder mit reduziertem Abwasseranfall max. 50 % - Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung (§ 18) 40 % - Erschliessungsbeiträge entrichtet gemäss § 9 max. 40 % Die Reduktionen können nicht kumuliert werden. Einleitung in öffentliche Drainageleitung berechtigt zu keiner Reduktion.
Benützungsg Gebühr	Fr. 1.40 pro m3 Frischwasser ¹⁾ ¹⁾ Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.06.2018, in Kraft per 01.10.2018

Anhang II	Definitionen
Basiserschliessung	Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.
Groberschliessung	Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
Feinerschliessung	Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

Grund-, Grob- Feinerschliessung; Schema



• Bau und Unterhalt

Erstellung	Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

Anhang III Abkürzungsverzeichnis

BauG:	Gesetz über Raumplanung und Bauwesen (Baugesetz des Kantons Aargau, BauG,) vom 19.01.1993; SAR 713.100
BauV:	Bauverordnung vom 25.05.2011; SAR 713.121
EG UWR:	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007; SAR 781.200
V EG UWR	Verordnung zum EG UWR vom 14.05.2008; SAR 781.11
VRPG :	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 04.12.2007; SAR 271.200
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
SVGW:	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA:	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
GEP	Genereller Entwässerungsplan

Anhang IV Gesetzesauszüge

**Gesetz über die
Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt)**

§ 20

2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse

1 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

2 Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

.....

i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;

**Gesetz über Raum-
planung, Umweltschutz
und Bauwesen
(Baugesetz)**

§ 34

Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern

¹ Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben. *

^{1bis} Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen. *

^{1ter} Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind. *

² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden. *

^{2bis} Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben. *

³ Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen.

⁴ Der Grosse Rat kann präzisierende und ergänzende Vorschriften über Beiträge und Gebühren erlassen; er kann insbesondere Mindestansätze festsetzen.

⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35

Verfahren

¹ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustimmung des Kostenverteilers ersetzt werden.

² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden. *

³ ... *

⁴ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

§ 103

Bewilligungspflichtige Benutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

² Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

³ Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

Wohnbau- und
Eigentums-
förderungsgesetz
(WEG)

Art. 4

Begriff

1 Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

2 Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen und öffentlichen Leitungen.